

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages werden bei Auftragserteilung in der angeführten Rangfolge:

- a) das Bestellschreiben der ewmr (mit Ausnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ewmr für Lieferungen und Leistungen),
- b) die Vergabeprotokolle,
- c) diese Besonderen Vertragsbedingungen,
- d) das Leistungsverzeichnis inkl. Anlagen,
- e) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ewmr für Lieferungen und Leistungen

Bei Widersprüchen, Unklarheiten oder Lücken gelten die Vertragsbestandteile in der v. g. Reihenfolge; im Zweifel gilt der höherwertige technische Standard, mindestens jedoch die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Abweichungen von den vorgenannten Bedingungen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss im Vergabeverfahren.

2 Projektleitung

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen je einen Projektleiter und den jeweiligen Vertreter, die alle in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Entscheidungen herbeiführen und die jeweiligen Zuarbeiten koordinieren. Der Projektleiter ist auf Auftragnehmerseite mit den entsprechenden Vollmachten auszustatten. Die Projektleiter sind nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die den Festlegungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen widersprechen. Solche Vereinbarungen bedürfen immer einer schriftlichen Vertragsänderung unter Nennung der Gründe.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass sein Projektleiter für die Gesamtdauer des Projektes kurzfristig und bedarfsgerecht verfügbar ist.

Ein Wechsel des Projektleiters des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nur aus Gründen zulässig, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat das Auswechseln rechtzeitig vorher schriftlich anzukündigen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf den benannten Stellvertreter.

Der Auftragnehmer wechselt den Projektleiter oder andere Mitarbeiter aus, wenn der Auftraggeber dies begründet fordert.

3 Arbeitszeiten

Grundsätzlich gilt für alle Arbeiten beim Auftraggeber folgende Rahmenarbeitszeit:
Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Abweichungen davon sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4 Planung und Erstellung

Die Auslegung und Ausführung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen nach den neuesten Regeln der Technik sowie nach den gültigen Vorschriften und Richtlinien zum Zeitpunkt der Abnahme. Zu beachten sind insbesondere die zu diesem Zeitpunkt geltenden

- EU-Normen,
- DIN-Normen
- VDE Richtlinien und
- Unfallverhütungsvorschriften.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Unfallverhütungs-, Schutz-, Sicherheits-, Güter-, Bau- und sonstige für die Beschaffenheit und Nutzung maßgeblichen Vorschriften, Richtlinien und Normen zu beachten und die vereinbarten technischen Daten zu erfüllen. Der Auftragnehmer gewährleistet die Verwendung erprobter, ungebrauchter, mängelfreier, normgerechter und erforderlichenfalls bauaufsichtlich zugelassener Materialien, Baustoffe und Bauteile. Er erbringt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen einen entsprechenden Nachweis.

5 Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer versichert, dass er im Rahmen dieses Vertrages nur

- sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt und
- die einschlägigen arbeitsrechtlichen und für ihn maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen beachtet.

6 Einschaltung von Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer muss für die Einschaltung Dritter - z. B. Einschaltung von Subunternehmern – die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers einholen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Genehmigung zu verweigern bzw. bei Schlechterfüllung zu widerrufen.

Verantwortlich und haftbar bleibt in jedem Fall der Auftragnehmer, auch im Fall des Verzuges oder der Insolvenz des Subunternehmers.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Vereinbarter Preis

Der Preis für die Lieferungen und Leistungen ist ein Festpreis in Euro exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen. Die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt zu dem jeweils am Tag der Fakturierung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Maßgeblich für die Endabrechnung der Mehrwertsteuer ist deren gesetzliche Höhe zum Zeitpunkt der Schlussrechnung. Im Falle von Mehrwertsteueränderungen zwischen An- und/oder Zwischenzahlungen und Schlussrechnung erfolgt eine entsprechende Anpassung der An- und Zwischenzahlungen und Nachzahlung durch den Auftraggeber bzw. Rückerstattung durch den Auftragnehmer.

7.2 Zahlungsplan

Die Zahlungen sind in folgende Punkte aufgeteilt:

30% Anzahlung

30% nach Werksabnahme

40% Nach Lieferung und Übergabe der reinvidierten Dokumentation

7.3 Abrechnung

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Rechnungen sind laufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind in digitaler Form vorzulegen. Mit der Rechnung sind geeignete Nachweise vorzulegen.

Rechnungen, die den vorstehenden Anforderungen und/oder den steuerlichen Vorschriften nicht genügen, gibt der Auftraggeber als nicht prüffähig zum Zwecke der Vervollständigung an den Auftragnehmer zurück.

7.4 Fälligkeit

Der Auftraggeber wird Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang auf das in der Rechnung genannte Konto überweisen, wenn die für den Zahlungstermin laut Zahlungsplan gem. Ziff. 7.2 vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

7.5 Zahlungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder der Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

7.6 Überzahlungen

Bei Rückforderungen des AG wegen Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

8 Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

9 Abnahme

Der Abnahmetermin wird nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber festgelegt. Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Eventuelle Restarbeiten werden als Anlage zum

Abnahmeprotokoll aufgenommen.

Eine gewerbliche Nutzung der Anlage führt nicht zur Abnahme (keine Abnahmefiktion).

Nach Inbetriebnahme vor Ort geht das Eigentum, die Gefahr und die volle Verantwortung für den Betrieb des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges auf den Auftraggeber über.

10 Mängelhaftung

Mit der Endabnahme der Gesamtleistung beginnt die Mängelhaftung für alle bis dahin durch den Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Lieferungen und Leistungen beträgt mindestens 36 Monate. Mit der Anzeige von Mängeln, Serienschäden und bei Unterschreiten der Verfügbarkeit wird die Verjährungsfrist zunächst gehemmt.

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 212 Abs.1 Nr. 1 BGB in voller Länge wieder neu zu laufen, wenn der Auftragnehmer die Mängelansprüche durch Beseitigung des aufgetretenen Mangels, des Schadens oder der Störung anerkennt.

Für ersetzte oder instand gesetzte Teile (Hardware) beginnt die vereinbarte Gewährleistungszeit von Neuem. Über die Mängelhaftung hinausgehende Herstellergarantien sind auf den Auftraggeber zu übertragen.

11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber und Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden bzw. von ihm zu vertreten sind. Ausgeschlossen von der Haftung gegenüber dem Auftraggeber sind mittelbare Ansprüche wie Produktionsausfall und entgangener Gewinn. Sonstige einzelvertragliche Regelungen wie Pönalen oder Verzugsstrafen bleiben hiervon unberührt.

Ansprüche aus Verzug sind auf die Höhe des Brutto-Auftragswertes begrenzt.

Für Personenschäden und für sonstige Schäden Dritter haftet der Auftragnehmer im gesetzlichen Rahmen.

Für Sachschäden des Auftraggebers ist die Haftung auf 5 Mio. Euro je Schadensereignis begrenzt. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer mit 10 Mio. Euro je Schadensereignis. Die Haftung des Auftragnehmers ist für die zuvor genannten Schäden auf 10 Mio. Euro pro Jahr begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz.

12 Vertragsstrafen

12.1 Allgemeine Regelungen

Neben der Zahlung von Vertragsstrafen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle aus der zu einer Vertragsstrafe führenden Vertragsverletzung resultierenden Schäden gemäß der vorstehenden Haftungsregelung in Ziff. 11 zu ersetzen. Gezahlte Vertragsstrafen werden jedoch auf solche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, sich die Geltendmachung einer Vertragsstrafe bereits bei der Abnahme vorzubehalten. Er kann die Vertragsstrafen vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

12.2 Vertragsstrafe für Verzug

Bei einer Überschreitung der in der Bestellung unter Termine festgelegten Aufstellungstermine hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden angefangenen Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme zu zahlen.

Insgesamt ist die zu verwirkende Vertragsstrafe für Verzug begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Abrechnungssumme.

Eine Vertragsstrafe nach vorstehender Maßgabe fällt nicht an, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat.

12.3 Bürgschaften

Für die erste Zahlung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zeitgleich mit Rechnungsstellung eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe der Vorauszahlungssumme einschl. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Rückgabe dieser Bürgschaft erfolgt nach Werksabnahme.

Als Sicherheit für die vertragsmäßige Ausführung der Lieferungen und Leistungen stellt der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme. Diese Bürgschaft muss 18 Tage nach Vertragsabschluss (Eingang des Bestellschreibens der ewmr) vorliegen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird mit Vorlage der Schlussrechnung zurückgegeben, wenn gleichzeitig eine Mängelgewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme einschl. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) vorliegt. Die Rückgabe dieser Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

Bei jeder der vorstehend genannten Bürgschaften muss es sich um eine unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union handeln. Des Weiteren werden auch Konzernbürgschaften akzeptiert. Bürgschaften sind, jeweils getrennt nach den Positionszuordnungsziffern, schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 BGB). Der Bürge ist nicht zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet. Sie müssen zudem, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand Bochum bezeichnen.

Die Kosten für die Bürgschaftsstellung trägt der Auftragnehmer.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einige dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten sich Punkte als nicht geregelt erweisen, sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung herbeizuführen, die dem Gewollten am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt davon unberührt. Sofern vorstehend nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bedingungen.

14 Schriftformerfordernis

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

15 Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Auftragnehmer oder die für ihn tätigen Personen oder Unternehmen aus Anlass einer Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 10 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.